

## **Reglement 2012**

für das Weiterbildungsmasterprogramm

### **Master of Advanced Studies ETH in Architecture and Information (MAS AI)**

am Departement Architektur der ETH Zürich  
(Beschluss der Schulleitung vom 10. Januar 2012)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

#### **Art.1 Grundsatz und Zuordnung**

<sup>1</sup> An der ETH Zürich wird ein Master of Advanced Studies in Architecture and Informationstechnology (in der Folge MAS AI genannt) durchgeführt.

<sup>2</sup> Dieser MAS AI ist dem Departement Architektur zugeordnet und wird von der Professur für Computer Aided Architectural Design unter der Leitung von Prof. Dr. Ludger Hovestadt durchgeführt.

#### **Art. 2 Umfang, Form und Dauer**

<sup>1</sup> Der MAS AI umfasst 60 ECTS-Punkte und schliesst rund 600 Stunden Vorlesungen und betreute Tätigkeiten sowie eine Masterarbeit ein. Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Übungen, Betreuung im Studio, Exkursionen und Symposien erteilt.

<sup>2</sup> Der MAS AI beginnt jährlich im Herbst und ist als einjähriges Vollzeitstudium konzipiert. In Ausnahmefällen kann die Leitung des MAS einer Verlängerung des Studiums zustimmen.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>3</sup> Der MAS AI ist in 7 Lehrmodule aufgeteilt. Das Studium wird kursbegleitend geprüft und endet mit einer Abschlussarbeit (thesis project). Die Ausarbeitung der Abschlussarbeit erfolgt nach dem Abschluss des siebten Moduls.

### **Art. 3 Leitung der MAS AI**

<sup>1</sup> Das Departement Architektur bestimmt den Delegierten/die Delegierte und den stellvertretenden Delegierten/die stellvertretende Delegierte für den MAS AI.

<sup>2</sup> Der/die Delegierte und der stellvertretende Delegierte/die stellvertretende Delegierte bestimmen gemeinsam den Studienleiter/die Studienleiterin des MAS AI.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS AI liegt bei dem Delegierten/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem Studienleiter/der Studienleiterin und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

<sup>4</sup> Die Leitung repräsentiert den MAS AI nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement Architektur her. Die Leitung ist für die Verwaltung der Finanzen, des Personals und der Räume zuständig.

<sup>5</sup> Die Leitung ist für die Durchführung des MAS AI verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem Departement Architektur den Unterricht in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

<sup>6</sup> Der Leitung des MAS AI steht ein Beirat zur Seite, der sie in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Qualitätskontrolle, die Kontinuität und die internationale Anerkennung des MAS AI unterstützt.

<sup>7</sup> Der/die Delegierte und der stellvertretende Delegierte/die stellvertretende Delegierte des MAS AI ernennen die Mitglieder des Beirates. Der Beirat setzt sich zusammen aus der Leitung und drei Vertretern und Vertreterinnen der Lehre und der Praxis. Der Beirat konstituiert sich selbst.

### **Art. 4. Zulassungsvorraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum MAS AI kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten universitären Hochschulabschluss auf Masterstufe oder einen gleichwertigen Bildungsstand „sur dossier“ verfügt und in der Regel mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum MAS AI hängt von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die durch entsprechende Studienausweise und den Nachweis von Berufserfahrung zu belegen sind und gegebenenfalls in einem Aufnahmegespräch näher überprüft werden können.

<sup>3</sup> Ausschlaggebende Vorraussetzung für die Zulassung sind gestalterisch-entwerferische Fähigkeiten, die anhand der eingereichten Projektmappe, einem Motivations schreiben und einem Empfehlungsschreiben überprüft werden.

<sup>4</sup> Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Weiterbildung überprüft und entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum MAS AI erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der/die Delegierte für das MAS AI über die Aufnahme in das MAS.

## **Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Studierenden des MAS AI schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

<sup>2</sup> Das MAS AI wird im Startjahr nur durchgeführt, wenn mindestens 6 Teilnehmende zugelassen sind. In den darauffolgenden Jahren wird der MAS nur durchgeführt, wenn mindestens 8 Teilnehmende zugelassen sind und kein finanzielles Defizit erwartet wird.

<sup>3</sup> Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag des/der Delegierten durch den Rektor/ die Rektorin beschränkt werden. Vorerst wird die Teilnehmendenzahl auf maximal 16 Personen und im erweiterten Fall auf 22 Personen festgesetzt.

<sup>4</sup> Überschreitet die Zahl der Studienbewerber und -bewerberinnen die festgelegte Obergrenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- Berufs- und Projekterfahrung;
- zusätzliche entwurfsrelevante Qualifikationen;
- Noten im Diplomausweis /Studienabschluss;
- Motivationsschreiben;
- Empfehlungsschreiben;
- Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

## **Art. 6 Lehrziele, Studienablauf**

<sup>1</sup> Der MAS AI baut auf einer intensiven Analyse von Informationstechnologie für die architektonische Praxis in Entwurf und Konstruktion auf. Ziel ist es dabei in der Vielfalt der verschiedenen neuen Anwendungen der Informationstechnik eine eigenständige architektonische Haltung formulieren zu können.

<sup>2</sup> Der MAS AI berücksichtigt dabei die schnellen Entwicklungen innerhalb der Informationstechnologien, deren wirtschaftliche Bedeutung als auch den theoretischen Diskurs. Die Ergebnisse werden innerhalb der Forschungsgruppe, den Forschungspartnern sowie mit lokalen und internationalen Spezialisten evaluiert. Der Wissensaustausch erfolgt in einem Netzwerk von Experten aus den Bereichen Architektur, Städtebau, Informatik, Mathematik, Medienwissenschaften, Philosophie u.a. und bildet das Rückgrat für die Entwicklung neuer Architekturen im Klima globaler informationstechnischer Verfügbarkeiten.

<sup>3</sup> Nach dem erfolgreichen Abschluss des MAS AI sind die Studierenden befähigt, ihre während des Studiums gewonnenen Kenntnisse über Informationstechniken in der Architektur, den theoretischen Reflexionen und die dazugehörigen Werkzeuge in einem vielfältigen Arbeitsumfeld aktiv einzusetzen.

<sup>4</sup> Die Vermittlung erfolgt in möglicher Zusammenarbeit folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich: Professuren des Departements Architektur (D-ARCH);
- b. ETH Zürich: Future City Laboratory, Singapore (FCL);
- c. In- und ausländische Professuren anderer Hochschulen und Universitäten, die sich mit Fragen der Architektur, Informationstechnik und Medientheorie befassen;
- d. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Informationstechnik in der Praxis.

<sup>5</sup> Im MAS AI werden Kenntnisse aus folgenden Lehrgebieten vermittelt:

- a. Anwendungsgebiete für parametrisches Design;
- b. Anwendungsgebiete für Gebäudeinformationsmodelle;
- c. Anwendungsgebiete für Gebäudesimulationen;
- d. Anwendungsgebiete für Gebäudebetriebsmodelle;
- e. Anwendungsgebiete für digitale Produktion;
- f. Anwendungsgebiete für Baulogistik;
- g. Anwendungsgebiete für ubiquitous computing;
- h. Anwendungsgebiete für artificial intelligence;
- i. Anwendungsgebiete für neue Materialien;
- j. Anwendungsgebiete für Produktdesign;
- k. Anwendungsgebiete für Markendesign;
- l. Medientheorie;
- m. Architekturtheorie;

## **Art. 7 Studienprogramm**

<sup>1</sup> Die Leitung des MAS AI legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen fest.

<sup>2</sup> Das Programm der Lehrveranstaltungen wird durch die Leitung des MAS AI festgelegt. Sie gibt diese den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in geeigneter Weise bekannt.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS AI sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

## **Art. 8 Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich einer Leistungskontrolle zu unterziehen.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrolle umfasst in den sieben Lehrgebieten bewertete Präsentationen und Übungen. Als MAS Abschlussarbeit gilt ein architektonisches oder theoretisches Projekt mit Schwergewicht auf Informationstechnik in der Architektur.

<sup>3</sup> Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS AI konzipiert und durchgeführt. Über die Annahme der Projektarbei-

ten entscheidet die Leitung des MAS AI abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden.

<sup>4</sup> Die Noten aus den ersten drei Modulen werden gewichtet gemäss dem Anteil der Kontaktstunden dieser Module am gesamten MAS AI.

<sup>5</sup> Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn im Durchschnitt der gewichteten Noten der ersten drei Module und der Abschlussarbeit im vierten Modul je mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.

### **Art. 9 Wiederholung der Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Ist der Durchschnitt aus den sieben Modulen oder die Note der Abschlussarbeit unter der Note 4.0, so legt die Leitung des MAS AI, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden, die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002<sup>2</sup>.

### **Art. 10 Titel**

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem Mastertitel bescheinigt.

<sup>2</sup> Nach erfolgreichem Abschluss wird der Titel „Master of Advanced Studies ETH in Architecture and Informationtechnology (MAS ETH AIT)“ vergeben.

<sup>3</sup> Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

### **Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag**

Die Studierenden des MAS AI haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>3</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS zu entrichten.

### **Art. 12 Rechtspflege**

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>4</sup> anfechtbar.

---

<sup>2</sup> SR 414.135.1

<sup>3</sup> SR 414.132.1

<sup>4</sup> SR 172.021

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Delegierte: Hugo Bretscher